

KLARTEXT-TRIO

# Begrenzt – nicht nur die Mengen

Zugegeben, die Spediteure hätten nichts dagegen, wenn es für die Beförderung von Gefahrgut in begrenzten Mengen einen

einer entsprechenden Eingabe durch einen Branchenverband. Bliebe demnach zunächst ein Blick in die RSEB. Wer hier hofft, fündig zu werden, wird enttäuscht sein. Auch im Kapitel 3.4 des ADR wird es nicht konkreter.

Es bleibt die Frage offen, wer denn derjenige ist, der den Absender, also in der Regel den Spediteur, über das Gefahrgut in begrenzten Mengen schriftlich in Kenntnis setzt. Der Auftraggeber hat laut GGVSEB nur dafür zu sorgen, dass der Vorgenannte die Information bekommt. Nicht aber, auf welchem Weg. Fragwürdig bleibt ebenso die Angabe der Bruttomasse.

Die Schiefelage der Vorschrift wird im nachfolgenden Beispiel beschrieben:

Ein Kunde, Auftraggeber des Absenders im Sinne der GGVSEB, beauftragt einen Spediteur (Absender im Sinne der GGVSEB) mit der Durchführung von Gefahrguttransporten in begrenzten Mengen. Bei einer Abholung sollen insgesamt zehn Sendungen mit einer Gesamtbruttomasse von 2.500 kg zum Transport übergeben werden. Der Kunde teilt dem Spediteur auch eben nur die besagten 2.500 kg als Bruttomasse schriftlich mit. Der Auftraggeber ist seinen Pflichten nach § 17

Abs. 1 Nr. 3 GGVSEB damit nachgekommen. Wie nun aber der Spediteur seinen Pflichten als Absender gegenüber dem oder den Beförderern (Transportunternehmern) nachkommen soll, bleibt offen. Oder um es genauer auszudrücken, dies wird nicht in der GGVSEB geregelt.

Sicherlich kann sich der Spediteur in einem derartigen Fall auf die ADSp oder das HGB berufen. Doch die GGVSEB heißt nun einmal „Verordnung über die interstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern“. Und genau hierin müsste der hier geschilderte Sachverhalt doch zweifelsfrei geklärt sein.

Schade, dass eine derartige Anpassung in der jüngsten Änderung der GGVSEB verpasst wurde. Und mehr noch: Die hier geschilderte Lücke in der GGVSEB ist sinngemäß ebenso auf die Beförderung von in freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter zu übertragen.

Eine Modifizierung des § 17 GGVSEB würde mit Sicherheit nicht für alle dem Gedanken des eingangs erwähnten Wunschkonzerts entsprechen, doch die Partituren würden dann wesentlich harmonischer klingen.

## Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von [www.gela.de](http://www.gela.de)

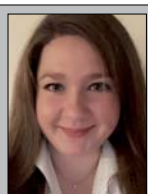


In dieser Ausgabe:  
**Ulrich Püllen**

zusätzlichen Hinweis im Beförderungspapier nach ADR analog zur Verantwortlichen Erklärung gemäß IMDG-Code gäbe. Doch bekanntlich ist das Leben kein

Wunschkonzert, und die am Gefahrguttransport beteiligten Personen müssen mit dem leben, was die Vorschriftenlage hergibt.

Aber so, wie es die GGVSEB im § 17 Abs. 1 Nummer 3 vorsieht, kann es auch nicht sein. Demzufolge hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Absender unter Angabe der Bruttomasse schriftlich auf das Gefahrgut in begrenzten Mengen hingewiesen wird. Der § 17 GGVSEB schreit geradezu nach einer Korrektur oder zumindest nach einer Klarstellung in der RSEB. Eine korrigierende Änderung bedarf zum Beispiel



**Emilia Poljakov**



**Peter T. Schmidt**

## IMPRESSUM

64. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

### ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutschen Verlag GmbH  
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg  
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich  
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

### Storck Verlag Hamburg

Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg  
Telefon: 040/797 13-140  
Telefax: 040/797 13-101  
Internet: [www.ecomed-storck.de](http://www.ecomed-storck.de)  
[www.gela.de](http://www.gela.de)

ISSN 0016-5808

### Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. [uh] -130  
eMail: [u.heins@ecomед-storck.de](mailto:u.heins@ecomед-storck.de)  
Stefan Klein (skl) -131  
eMail: [s.klein@ecomед-storck.de](mailto:s.klein@ecomед-storck.de)  
Dr. Michael Heß (mih) -132  
eMail: [m.hess@ecomед-storck.de](mailto:m.hess@ecomед-storck.de)

### Mediaberatung:

Frank Wind -121  
eMail: [fwind@ecomед-storck.de](mailto:fwind@ecomед-storck.de)

### Abonnement-Service:

Hultschiner Straße 8 Tel: 089/21 83-7110  
81677 München Fax: 089/21 83-7620  
eMail: [aboservice@hjr-verlag.de](mailto:aboservice@hjr-verlag.de)

### Bestellungen:

beim Abo-Service, über [www.ecomed-storck.de](http://www.ecomed-storck.de) oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

### Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen  
Casella Postale 363  
6925 Gentilino  
Telefon: 091/9 80 09 09  
Telefax: 091/9 80 09 64  
eMail: [mmvttox@mmvttox.ch](mailto:mmvttox@mmvttox.ch)  
Internet: [www.mmvttox.ch](http://www.mmvttox.ch)

**Jahresabonnement:** EUR 171,99  
inkl. MwSt., zzgl. 18 Euro Versandkosten  
Mengenpreisstufen auf Anfrage

**Einzelpreis:** EUR 15,99  
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten  
Erscheinungsweise: monatlich

**Titelfoto:** gela, Stephan Persch

### Druck:

Grafisches Centrum Cuno GmbH  
Gewerbering West 27, 39240 Calbe  
eMail: [R.Thuermann@cunodruck.de](mailto:R.Thuermann@cunodruck.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Augsburg

**gefährliche Ladung**

Auflage kontrolliert